

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1977

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	28. 1. 1977	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), soweit es die Gemeinde Epe betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	94
20300	1. 3. 1977	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers	94
7124	1. 3. 1977	Verordnung über die Neugliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen . .	95
7124	1. 3. 1977	Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	95
	8. 2. 1977	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 15. August 1898 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien von Köln über Wesseling nach Bonn (Rheinuferbahn), von Godorf und Wesseling nach Brühl und Vochem, von Godorf nach Sürth und von Dransdorf nach Bonn und den hierzu ergangenen Nachträgen	96
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	96

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974
(GV. NW. S. 416), soweit es die Gemeinde Epe
betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung
Vom 28. Januar 1977**

Aus dem Beschluß des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 1977 – VerfGH 75/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Epe, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet verworfen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 9 Februar 1977

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1977 S. 94.

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung
der Beamten im Geschäftsbereich
des Innenministers
Vom 1. März 1977**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 sowie des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1977 (GV. NW. S. 91), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, für die entsprechenden Beamten ohne Amt, für die Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes und für die Ehrenbeamten meines Geschäftsbereichs bei
den Regierungspräsidenten,
dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,
der Landesrentenbehörde,
dem Landesamt für Besoldung und Versorgung,
dem Landesvermessungsamt,
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,
2. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren
auf den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat,
3. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
der Landesfeuerwehrschule
auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,

4. für die Beamten des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
dem Landeskriminalamt,
den Kreispolizeibehörden
– mit Ausnahme der Oberkreisdirektoren –,
den Polizeieinrichtungen
auf den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Behörde oder Einrichtung ihren Sitz hat,
 5. für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
dem Landeskriminalamt,
den Kreispolizeibehörden
– mit Ausnahme der Oberkreisdirektoren –,
den Polizeieinrichtungen
auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte.

§ 2

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen für die Polizeivollzugsbeamten

1. des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12 verliehen ist oder wird, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Regierungspräsidenten,
dem Landeskriminalamt,
der Direktion der Bereitschaftspolizei,
der Polizei-Führungsakademie,
der Höheren Landespolizeischule,
der Landeskriminalschule,
dem Fernmeldedienst der Polizei,
auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,
2. des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 verliehen ist oder wird, bei den
Kreispolizeibehörden,
auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
3. des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 verliehen ist oder wird, bei
den Landespolizeischulen – mit Ausnahme der Höheren Landespolizeischule und der Landeskriminalschule –,
den Bereitschaftspolizei-Abteilungen
auf die Direktion der Bereitschaftspolizei,
4. des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 verliehen ist oder wird, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Kreispolizeibehörden,
den Landespolizeischulen – mit Ausnahme der Höheren Landespolizeischule, der Landeskriminalschule und der Landespolizeischule für Diensthundführer –,
den Bereitschaftspolizei-Abteilungen
auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,
5. des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 verliehen ist oder wird, und die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
der Landespolizeischule für Diensthundführer
auf die Landespolizeischule „Erich Klausener“.

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn (§ 28 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, § 123 Abs. 2 des Beamteneinkommengesetzes).

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 10. Juni 1968 (GV. NW. S. 180), zuletzt geän-

dert durch Verordnung vom 19. Februar 1973 (GV. NW. S. 94), außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 1977

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– GV. NW. 1977 S. 94.

7124

Verordnung über die Neugliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 1. März 1977

Auf Grund des § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 187) wird nach Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Die Bergische Industrie- und Handelskammer zu Remscheid sowie die Industrie- und Handelskammer zu Solingen werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Industrie- und Handelskammer Wuppertal.

(2) Die Industrie- und Handelskammer zu Mönchengladbach sowie die Industrie- und Handelskammer zu Neuss werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Industrie- und Handelskammer zu Krefeld.

§ 2

Es umfaßt

1. die Industrie- und Handelskammer zu Aachen die kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg,
2. die Industrie- und Handelskammer für das südöstliche Westfalen zu Arnsberg den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest,
3. die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Minden-Lübbecke und Paderborn,
4. die Industrie- und Handelskammer zu Bochum die kreisfreien Städte Bochum und Herne,
5. die Industrie- und Handelskammer Bonn die kreisfreie Stadt Bonn sowie den Rhein-Sieg-Kreis,
6. die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold den Kreis Lippe,
7. die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund die kreisfreien Städte Dortmund und Hamm sowie den Kreis Unna,
8. die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf die kreisfreie Stadt Düsseldorf sowie den Kreis Mettmann,
9. die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel zu Duisburg die kreisfreie Stadt Duisburg sowie die Kreise Kleve und Wesel,
10. die Industrie- und Handelskammer für die Stadtkreise Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen zu Essen die kreisfreien Städte Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen,
11. die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen die kreisfreie Stadt Hagen sowie den Ennepe-Ruhr-Kreis und den Märkischen Kreis,
12. die Industrie- und Handelskammer zu Köln die kreisfreien Städte Köln und Leverkusen sowie den Erftkreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Oberbergischen Kreis,
13. die Industrie- und Handelskammer zu Krefeld die kreisfreien Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie die Kreise Neuss und Viersen,
14. die Industrie- und Handelskammer zu Münster die kreisfreien Städte Bielefeld, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf,

15. die Industrie- und Handelskammer Siegen die Kreise Olpe und Siegen,

16. die Industrie- und Handelskammer Wuppertal die kreisfreien Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal.

§ 3

(1) In den Gebieten, die einer anderen Kammer zugewiesen worden sind, gelten die Rechtsvorschriften der aufnehmenden Kammer.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Haushaltssatzungen, soweit sie die Festsetzung der Beitragshöhe und Sonderbeitragshöhe des Jahres der Neugliederung und der vorhergehenden Jahre sowie die Ermächtigung zur Erhebung von Vorauszahlungen regeln; die Beitragserhebung erfolgt, unbeschadet einer Vermögensauseinandersetzung, jeweils durch die Kammer, die nach der Neugliederung für die Kammerzugehörigen zuständig ist.

(3) Bestehen in den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten Prüfungsausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz, so werden sie zu Ausschüssen der aufnehmenden Kammer.

(4) Die Kammern sind verpflichtet, bis zum 30. Juni 1977 die Kammersatzung und die Wahlordnung zu ändern, soweit es die Veränderung des Kammerbezirks erfordert. Dabei sind die Interessen der Kammerzugehörigen aus den übernommenen Gebieten gebührend zu berücksichtigen. Nach dem Inkrafttreten der geänderten Satzung und der geänderten Wahlordnung haben die Kammern Vollversammlung, Präsidium und Präsident unverzüglich neu zu wählen.

(5) Die nicht unter Absatz 4 fallenden Rechtsvorschriften der Kammern sind durch die neu gewählte Vollversammlung bis zum 31. Dezember 1977 zu ändern, soweit es die Veränderung des Kammerbezirks erfordert.

§ 4

Die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten der nach § 1 aufgelösten Industrie- und Handelskammern werden mit den Industrie- und Handelskammern fortgesetzt, die die Rechtsnachfolgerinnen sind.

§ 5

Das Recht der Industrie- und Handelskammern, Sitz und Namen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in der Satzung abweichend von dieser Verordnung festzulegen, bleibt unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1972 (GV. NW. S. 126), geändert durch Verordnung vom 30. November 1972 (GV. NW. S. 388), außer Kraft, soweit sie die Bezirke der Industrie- und Handelskammern bestimmt.

Düsseldorf, den 1. März 1977

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1977 S. 95.

7124

Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 1. März 1977

Auf Grund des § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Es umfaßt

1. die Handwerkskammer Aachen die kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg;
2. die Handwerkskammer Arnsberg die Kreise Olpe und Siegen sowie den Hochsauerlandkreis und den Märkischen Kreis;
3. die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn;
4. die Handwerkskammer Dortmund die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne sowie die Kreise Soest und Unna und den Ennepe-Ruhr-Kreis;
5. die Handwerkskammer Düsseldorf die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel;
6. die Handwerkskammer zu Köln die kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie den Erftkreis, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis;
7. die Handwerkskammer Münster die kreisfreien Städte Bielefeld, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf.

§ 2

(1) In den Gebieten, die einer anderen Handwerkskammer zugewiesen worden sind, gelten die Rechtsvorschriften der aufnehmenden Handwerkskammer mit Ausnahme der Festsetzung der Kammerbeiträge für 1977 und die vorhergehenden Jahre.

(2) Die Handwerkskammern sind verpflichtet, bis zum 30. Juni 1977 die Kammersatzung zu ändern und danach ihre Organe unverzüglich neu zu wählen, soweit es die Veränderung des Kammerbezirks erfordert. Dabei sind die Interessen der Kammerzugehörigen aus den übernommenen Gebieten gebührend zu berücksichtigen.

(3) Die nicht unter Absatz 2 fallenden Rechtsvorschriften der Handwerkskammern sind bis zum 31. Dezember 1977 zu ändern, soweit es die Veränderung des Kammerbezirks erfordert; findet eine Wahl nach Absatz 2 statt, so hat die neugewählte Vollversammlung über die Anpassung zu beschließen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1972 (GV. NW. S. 126), geändert durch Verordnung vom 30. November 1972 (GV. NW. S. 388), soweit die die Bezirke der Handwerkskammern bestimmt, und die Verordnung über die Bezirke der

Handwerkskammer Aachen und der Handwerkskammer zu Köln vom 29. Juni 1973 (GV. NW. S. 378) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 1977

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1977 S. 95.

Nachtrag
zur Konzessionsurkunde vom 15. August 1898
über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien
von Köln über Wesseling nach Bonn (Rheinuferrahn),
von Godorf und Wesseling nach Brühl und Vochem,
von Godorf nach Sürth und von Dransdorf nach Bonn
und den hierzu ergangenen Nachträgen
Vom 8. Februar 1977

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Schienengüterverkehrs auf dem Streckenabschnitt Köln (Tacitusstraße) – Wesseling Nord der Rheinuferrahn sowie auf der Strecke Wesseling/Godorf Rheinhafen – Sürth.

Düsseldorf, den 8. Februar 1977

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1977 S. 96.

Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1976.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1976 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 7,50 DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM = 10,- DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1977 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1977 S. 96.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.